Amtliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen und Wegen in der Gemeinde Kastorf

Die Gemeinde Kastorf widmet gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.07.2024 folgende Straße dem öffentlichen Verkehr:

Akazienweg

Die zu widmende Fläche umfasst die Flurstücke Nr. 209 und 244 der Flur 4 Gemarkung Kastorf. Die Widmung und Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan rot umrandet gekennzeichnet.

Weiterhin widmet die Gemeinde Kastorf gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.07.2024 folgenden Gehweg dem öffentlichen Verkehr:

Gehweg zwischen der Straße Akazienweg und Buchenweg

Die zu widmenden Flächen umfasst ein Teilstück des Flurstückes Nr. 244 der Flur 4 Gemarkung Kastorf. Die Widmung und Einstufung erfolgt als beschränkt öffentliche Straße (Gehweg) gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 b des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Benutzung ist beschränkt (nur für Fußgänger und Radfahrer). Der räumliche Umfang der Widmung ist im anliegenden Lageplan (blau schraffiert) gekennzeichnet.

Gegen die Widmung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung, beim Amt Berkenthin, Geschäftsbuchhaltung – Zimmer 11, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, einzulegen.

Kastorf, 18.07.2024

Gemeinde Kastorf Der Bürgermeister

gez. Lohmeier

